

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Berliner Karate Verband e.V.

Geschäftsordnung

*(Fassung: Juni 1997)**

* redaktionell überarbeitet im Oktober 2022

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Inhalt

1. Grundsatz	3
2. Geschäftsführung.....	3
3. Öffentlichkeit.....	3
4. Versammlungen und Sitzungen	3
5. Inkrafttreten	4

1. Grundsatz

- 1.1 Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt werden. Sie ergänzt die Satzung des BKV e.V. für die in § 10 der Satzung bezeichneten Organe.

2. Geschäftsführung

- 2.1 Die Geschäftsstelle hat von allen wichtigen Schriftstücken von Organen und Gremien des BKV zumindest eine Abschrift aufzubewahren.
- 2.2 Die Haushaltsanträge werden von den Referent*innen für ihre Bereiche an den/die Schatzmeister*in zur Erstellung des Haushaltes bis 30. November jeden Jahres schriftlich eingereicht.

3. Öffentlichkeit

- 3.1 Die Versammlungen der Organe des BKV e.V. sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.

4. Versammlungen und Sitzungen

- 4.1 Alle analog der Satzung des BKV e.V. einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- 4.2 Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Einzuladenden vorher zustimmen.
- 4.3 Der/Die Versammlungsleiter*in bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Durchführung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.
- 4.4 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



- 4.5 Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem/der Antragsteller*in auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.
- 4.6 Der/Die Versammlungsleiter*in hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.7 Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Beendigung der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- 4.8 Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Redner*innen-Liste abzustimmen, nachdem auf Wunsch eines/einer Redner*in eine/r für und eine/r gegen den beantragten Abschluss gesprochen hat.
- 4.9 Die Versammlungen und Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Die Geschäftsordnung tritt am 08.06.1997 in Kraft.